

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

## FA Finanzberichterstattung – öffentl. SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>01. Sitzung FA Finanzberichterstattung / 10.12.2021 / 10:00 – 11:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>03 – E-DRÄS 12: Anpassung DRs 20, 21, 23 aufgr. FüPoG II und WpIG</b>
<b>Thema:</b>	<b>Entwurf Änderungen der DRs 20, 21, 23</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>01_03_FA-FB_EDRÄS12_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
01_03	01_03_FA-FB_EDRÄS12_CN	Cover Note
01_03a	01_03a_FA-FB_EDRÄS12_Basis	Relevante Änderungen durch FüPoG II und WpIG und vorgeschlagene Anpassungen der DRs
01_03b	01_03b_FA-FB_EDRÄS12_Entwurf	Entwurf des E-DRÄS 12 durch den DRSC-Mitarbeiterstab <b>nicht öffentlich</b>
01_03c	01_03c_FA-FB_EDRÄS12_DRS20	DRS 20 mit Revisionsmarkierungen <b>nicht öffentlich</b>
01_03d	01_03d_FA-FB_EDRÄS12_DRS21	DRS 21 mit Revisionsmarkierungen <b>nicht öffentlich</b>
01_03e	01_03e_FA-FB_EDRÄS12_DRS23	DRS 23 mit Revisionsmarkierungen <b>nicht öffentlich</b>

Stand der Informationen: 01.12.2021

### 2 Ziele der Sitzung

- 2 Der Fachausschuss Finanzberichterstattung (FA FB) wird über die Inhalte des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz - FüPoG II) informiert, soweit diese die Vorgaben des DRS 20 *Konzernlagebericht* (hier die Konzernklärung zur Unternehmensführung) betreffen.

- 3 Der FA FB wird außerdem über die für die Deutschen Rechnungslegungsstandards DRS 20, DRS 21 *Kapitalflussrechnung* und DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)*) relevanten Inhalte des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz, WpIG) informiert.
- 4 Der DRSC-Mitarbeiterstab legt dem Fachausschuss seinen Vorschlag für den Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards (konkret E-DRÄS 12) vor. Der Fachausschuss wird gebeten, diesen Vorschlag zu bewerten und ggf. zur Konsultation zu verabschieden. Zusätzlich bittet der Mitarbeiterstab um Erörterung der Frage, ob Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute in den Geltungsbereich der spezifischen Konkretisierungen in den DRS für Kreditinstitute und andere Finanzdienstleister gem. § 340ff. HGB aufzunehmen sind. Dieses Thema wird detailliert in der Unterlage **01\_03a** diskutiert.

### **3 Aktueller Stand des Projekts**

#### **FüPoG**

- 5 Das FüPoG II wurde im Juni 2021 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet und am 11. August 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Ziel des Gesetzes ist, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen und verbindliche Vorgaben für die Wirtschaft und den öffentlichen Dienst zu erlassen. Mit dem Gesetz werden zahlreiche Rechtsnormen geändert, unter anderem das HGB, das AktG, das GmbHG und die Gesetze zur Mitbestimmung von Arbeitnehmern in Vorständen und Aufsichtsräten. Insofern stellt das FüPoG II eine Weiterentwicklung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom Mai 2015 dar.
- 6 Die Änderungen des HGB betreffen im Wesentlichen die Berichtspflichten für den Lage- und Konzernlagebericht, speziell für die Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f HGB, sowie Bußgeldvorschriften. Die geänderten Vorgaben sind gem. Artikel 6 zur Änderung des Einführungsgesetzes zum HGB erstmals anzuwenden für die Berichterstattung für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. Detaillierte Informationen über für DRS 20 relevanten Gesetzesänderungen enthält die Unterlage **01\_03a**.

#### **WpIG**

- 7 Im Mai 2021 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz, WpIG) in Kraft getreten. Mit dem WpIG wird i.W. die EU-Wertpapierfirmenrichtlinie (Investment Firm Directive (IFD)) umgesetzt. Im Wesentlichen wird mit dem WpIG die Aufsicht über Wertpapierfirmen vollständig aus dem Kreditwesengesetz (KWG) herausgelöst und in dem neuen Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) geregelt. Ziel ist es, insbesondere für kleine und mittlere Wertpapierfirmen, die geringere Anforderungen



---

einhalten müssen, eine einfache, verständliche und übersichtliche Gesetzssystematik zu schaffen.

- 8 Eine Definition der Wertpapierinstitute erfolgt umfassend in § 2 Absatz 1 WpIG. Danach sind Wertpapierinstitute Unternehmen, die gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen. Der Katalog der Wertpapierdienstleistungen nach dem WpIG beinhaltet die in der MiFID II (bzw. im WpHG und KWG aus deren Umsetzung) genannten Wertpapierdienstleistungen. Darunter fallen z.B. Finanzkommissionsgeschäfte, Emissionsgeschäfte, Anlagevermittlung, Anlageberatung usw.
- 9 Die für die Unternehmensberichterstattung relevanten Änderungen des HGB erstrecken sich auf die Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften gem. § 330 Abs. 2 HGB sowie auf den Geltungsbereich des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des HGB für Kreditinstitute und andere Finanzdienstleister gem. § 340ff. HGB.
- 10 Die Änderungen am HGB sind am 26. Juni 2021 in Kraft getreten.

### **Anpassung bestimmter Deutscher Rechnungslegungs Standards**

- 11 Mit den Gesetzesänderungen werden Anpassungen an verschiedenen DRSS notwendig. DRS 20 behandelt u.a. die Konzernklärung zur Unternehmensführung, deren Inhalte durch FüPoG II erweitert worden sind.
- 12 Des Weiteren enthalten DRS 20 (in Anlage 1) und DRS 21 (in Anlage 1) branchenspezifische Konkretisierungen für jene Unternehmen, welche die ergänzenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des HGB für Kreditinstitute und andere Finanzdienstleister beachten müssen. Da mit dem WpIG der Geltungsbereich dieser Unternehmen auf Wertpapierinstitute ausgeweitet wurde, besteht auch in dieser Hinsicht Anpassungsbedarf.
- 13 DRS 23 behandelt zudem in zwei Textziffern die Ausnahme von der Vollkonsolidierung von Anteilen an Tochterunternehmen, die als Teil des Handelsbestands von Kreditinstituten und anderen Finanzdienstleistern gehalten werden.
- 14 Der Entwurf des Mitarbeiterstabs beinhaltet außerdem den Vorschlag, den Geltungsbereich dieser branchenspezifischen Ausführungen in den DRSS nicht zusätzlich auf jene Unternehmen auszuweiten, welche dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz unterliegen, d.h. Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute. Auch hierzu enthält die Unterlage **01\_03a** detaillierte Informationen.
- 15 Der Mitarbeiterstab hat keine weiteren DRSS identifiziert, die aufgrund des FüPoG II und des WpIG anzupassen sind. Die Unterlage **01\_03b** beinhaltet den Entwurf des Mitarbeiterstabs für E-DRÄS 12. Die betroffenen Standards mit entsprechenden Revisionsmarkierungen (Unterlagen **01\_03c**, **01\_03d** und **01\_03e**) sind ebenfalls beigefügt. Da die Verlagsrechte der Deutschen Rechnungslegungs Standards beim Schäffer-Poeschel Verlag liegen, sind diese Unterlagen nicht öffentlich.

#### 4 Weiteres Vorgehen

- 16 § 20 der Satzung des DRSC regelt den *Due Process* des DRSC für seine Aktivitäten. Bei Änderungen an DRSs ist nach Veröffentlichung des vom FA FB zur Konsultation verabschiedeten Entwurfs eine Frist für Stellungnahmen von mindestens 45 Tagen zu gewähren. Ferner ist ein öffentliches Diskussionsforum zu schaffen, in dem die Vorschläge im Standardentwurf mit der interessierten Öffentlichkeit erörtert werden. Die Verabschiedung eines Standards bzw. Änderungsstandards muss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Eine solche Vorgabe besteht jedoch nicht für die Verabschiedung von Konsultationsentwürfen.
- 17 Da die hier besprochenen Gesetzesänderung bereits für das Geschäftsjahr 2021 Wirkung entfalten, erscheint ein zügiges Vorgehen angezeigt. Der Mitarbeiterstab strebt die Verabschiedung des Entwurfs eines Änderungsstandards noch im Jahr 2021 an. Soweit dies möglich ist, könnten auf dieser Sitzung besprochene Änderungen am Entwurf im Umlaufverfahren verabschiedet werden.
- 18 Aufgrund der aktuellen Berichtssaison mit zusätzlichen, durch die Ersteller zu bewältigenden Herausforderungen (z.B. Berichterstattung gem. Art. EU-Tax-VO) schlägt der Mitarbeiterstab eine Konsultationsfrist von mindestens 60 Tagen vor. Damit wäre die Verabschiedung des DRÄS 12 im April 2022 realistisch.

#### 5 Fragen an den FA FB

1. Sieht der FA die Notwendigkeit von Änderungen am entworfenen E-DRÄS 12 in Bezug auf die Änderungen aufgrund des FÜPoG II?
2. Stimmt der FA der Aufnahme eines Verweises auf die EU-Taxonomie-Verordnung in DRS 20 zu?
3. Stimmt der FA dem Vorschlag des Mitarbeiterstabs zu, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute nicht in den Geltungsbereich der branchenspezifischen Konkretisierungen in DRS 20, DRS 21 und DRS 23 aufzunehmen?
4. Sieht der FA die Notwendigkeit sonstiger Änderungen am entworfenen E-DRÄS 12 in Bezug auf die Änderungen aufgrund des WpIG?
5. Stimmt der FA einer Konsultationsfrist von mindestens 60 Tagen zu?